

# Satzung

## der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 13.07.2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 4. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2 \*), die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter den hundert Morgen“ - Mühlstraße vom 16.04.1999“ der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stackeden-Elsheim, 23.10.2000

Hans Rehm  
Ortsbürgermeister

\*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten einzusehen.

## Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten	2,0 Stpl. je Wohneinheit
2	Doppelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten pro Haushälfte	2,0 Stpl. je Wohneinheit
3	Hausgruppen mit 1 Wohneinheit pro Haus	2,0 Stpl. je Wohneinheit